OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551105/7/KH**

Datum: **Linz, 31. Oktober 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der X GmbH gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20. März 2017, GZ: AUWR-2006-4684/306-We, betreffend die Bestellung abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt abgeändert:

„Die Erlaubnis gemäß § 26 Abs. 1 und 2 iVm § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) für die Bestellung von

1. **X X, geb. x, für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des physischen Eingangs in die C/P-Anlage bis zum physischen Ausgang aus der C/P-Anlage und für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen der abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 idgF,**
2. **X X-X, geb. x, für den Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 idgF und die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften,**
3. **X X, geb. x, für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in der Halle 8 („X-lagerhalle“) und für die Einhaltung der diesbezüglichen**

abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen des Tätigkeitsbereiches des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 idgF im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften,

4. **X X, BSc, geb. x, für den Tätigkeitsbereich der Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle, ausgenommen der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des physischen Eingangs in die C/P-Anlage bis zum physischen Ausgang aus der C/P-Anlage, der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in der Halle 8 („X-lagerhalle"), des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 und der Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften,**

als abfallrechtliche Geschäftsführer wird erteilt."

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm TP 446 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) hat die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 109 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. März 2017, GZ: AUWR-2006-4684/306-We, wies der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die unten im Punkt III. angeführten Anträge der X GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, auf Bestellung zusätzlicher abfallrechtlicher Geschäftsführer ab.

2. Dagegen erhob die Bf fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Diese wurde von der belangten Behörde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, welches durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. August 2017.

III. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1.1. Mit Eingabe vom 30. Juni 2016 gab die Bf bekannt, dass X X, BSc, welcher bis zu diesem Tag die Funktion des abfallrechtlichen Geschäftsführers gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 bzw. der verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 leg.cit. inne hatte, von seiner Funktion als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 zurücktrete und sein Tätigkeitsbereich als abfallrechtlicher Geschäftsführer ab sofort auf die Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle außerhalb der C/P-Anlage - somit ausgenommen des Tätigkeitsbereiches ab dem Zeitpunkt des Abladens der gefährlichen Abfälle aus dem LKW bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage - und auf die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften - ausgenommen der abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich der Registrierungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Register „X" - eingeschränkt werde.
Die Bf teilte mit Hinweis darauf, dass dies nur für den gegenständlichen Fall gelte, mit, dass die Einschränkung des Tätigkeitsbereiches von X X als auch die Bestellung von weiteren abfallrechtlichen Geschäftsführern mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Schriftsatzes bei der Behörde wirksam seien und es zu diesem Zeitpunkt auch zu einem Übergang der Verantwortlichkeit auf den jeweiligen abfallrechtlichen Geschäftsführer komme.

1.2. Die Bf gab im zitierten Schreiben vom 30. Juni 2016 weiters bekannt, dass für die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des Abladens der gefährlichen Abfälle aus dem LKW bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen der abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich der Registrierungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Register „X", X X als weitere abfallrechtliche Geschäftsführerin bestellt werde.
Weiters werde X X auch als Abwasserbeauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die einwandfreie Ableitung der Abwässer aus der C/P-Anlage, insbesondere für die Kontrolle der Ableitmess- und -grenzwerte, und die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere der wasserrechtlichen Bestimmungen, bestellt.

1.3. Für den Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften werde ab sofort X X-X als abfallrechtliche Geschäftsführerin bestellt.
X X-X werde auch im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften bestellt. Sie sei somit für den gesamten Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Unternehmen der Bf verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

1.4. Die Bf übermittelte der belangten Behörde weitere Unterlagen, welche die Identität, Verlässlichkeit bzw. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der beiden neu bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführerinnen, X X und X X-X, belegten. Weiters wurden die entsprechenden Zustimmungserklärungen übermittelt.

1.5. Betreffend die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle und Asbestzement - ausgenommen des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens - wurde X X mit genanntem Schreiben vom 30. Juni 2016 ab sofort als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt. Mit Hinweis darauf, dass X X von 5. November 2011 bis 31. August 2015 bei der X GmbH, FN X, LG Linz, als abfallrechtlicher Geschäftsführer tätig war, legte die Bf ein Zeugnis der WKO, einen ZMR-Auszug sowie eine entsprechende Zustimmungserklärung vor.

1.6. Beantragt wurde abschließend,
1. die Mitteilung, dass der Tätigkeitsbereich des X X wie oben dargestellt eingeschränkt werde, zur Kenntnis zu nehmen,

2. die Erlaubnis zur Bestellung von X X und X X-X als weitere abfallrechtliche Geschäftsführerinnen nach Maßgabe der abgegrenzten Tätigkeitsbereiche wie dargelegt zu erteilen,
3. die Mitteilung über die Namhaftmachung des X X als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 zur Kenntnis zu nehmen sowie
4. die Mitteilungen über die Bestellungen von X X, X X-X und X X wie dargestellt als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG zur Kenntnis zu nehmen.

2. Die belangte Behörde ersuchte die Bf mit Schreiben vom 12. Juli 2016 um Vorlage entsprechender Nachweise zum Beleg, ab welchem Zeitpunkt die vier im Antrag genannten Personen nachweislich im Betrieb der Bf beschäftigt waren.
Betreffend die Abgrenzbarkeit der Tätigkeitsbereiche von X X und X X wurde im Hinblick auf im Rahmen von Überprüfungen seitens der Bf getätigte Äußerungen, dass im Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle bzw. des Abladens vom LKW noch nicht feststehe, welcher Behandlung die angelieferten Abfälle unterzogen werden, festgehalten, dass diesbezüglich keine eindeutige Abgrenzbarkeit der Tätigkeitsbereiche der beiden genannten Personen bestehe. Die belangte Behörde schlug alternativ eine Unterscheidung nach Abfallarten oder alternativ dazu die Darlegung vor, aufgrund welchen Systems die Entscheidungsfindung und Festlegung der Behandlungsart erfolge und wie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation der spezifischen Abfallteilströme sichergestellt werden könne.

Zur Abgrenzbarkeit des Tätigkeitsbereiches von X X-X wurde die Bf um Darstellung ersucht, auf welche abfallrechtlichen Bestimmungen sich ihr Tätigkeitsbereich betreffend das Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesen beziehe.

3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2016 legte die Bf die Bestätigungen der Meldungen an den Sozialversicherungsträger für die vier genannten Personen vor. Danach war X X ab 1. Oktober 2015, X X-X ab 14. Juli 2003, X X ab 1. September 2005 und X Xab 1. Oktober 2014 bei der Bf beschäftigt.
Zur Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche von X X und X X führte die Bf aus, dass ihrer Ansicht nach eine explizite Unterscheidung nach Abfallarten oder eine Dokumentation der spezifischen Abfallteilströme nicht notwendig sei, da sich die objektive Abgrenzbarkeit der jeweiligen Tätigkeitsbereiche aus den jeweils aktuell gültigen abfallrechtlichen Konsensen für die einzelnen Anlagen der Bf ergebe. Die Bf übermittelte diesbezüglich ein Organigramm, welches zwischen C/P-Anlage, Zwischenlager / Auslieferungslager / X-halle, Halle 8, Sortierhalle/-anlage und Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesen / X unterschied.

4. Im Rahmen einer Besprechung zwischen Vertretern der belangten Behörde und der Bf am 21. Oktober 2016 wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Verantwortungsbereich X X: „Sämtliche Tätigkeiten der Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle außerhalb der C/P-Anlage (wie beispielsweise: Anlieferung, Eingangskontrolle, Manipulation, Lagerung und andere Formen der Abfallbehandlung außerhalb der C/P-Anlage) mit Ausnahme des Verantwortungsbereiches für die C/P-Anlage."
Verantwortungsbereich X X: „Ab dem physikalischen Eingang in die C/P-Anlage bis zum physikalischen Ausgang aus der C/P-Anlage."
Das Besprechungsergebnis wurde in einem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 21. Oktober 2016 festgehalten. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 bestätigte die Bf der belangten Behörde, dass das Ergebnis der Besprechung vom 21. Oktober 2016 korrekt wiedergegeben wurde.

5. In einer Mitteilung vom 23. November 2016 wies die belangte Behörde die Bf darauf hin, dass X X-X in dem Schreiben der Bf vom 30. Juni 2016 zwar als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt, jedoch nicht als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 namhaft gemacht wurde und demnach auch die von ihr unterzeichnete Zustimmungserklärung die Namhaftmachung nach § 26 Abs. 6 AWG 2002 nicht umfasse.
Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die von der Bf übermittelten Zustimmungserklärungen von X X-X, X X und X X jeweils kein Datum enthielten, ab welchem Zeitpunkt die genannten Tätigkeiten tatsächlich aufgenommen wurden und um genaue Zeitangabe in den Zustimmungserklärungen ersucht.
Weiters wurde nochmals auf das Ergebnis der Besprechung vom 21. Oktober 2016 hingewiesen und um Anpassung der Zustimmungserklärungen an das Besprechungsergebnis ersucht.

6. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2016 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass X X-X auch als verantwortliche Person im Sinn des § 26 Abs. 6 AWG 2002 für den Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 und der auf diesen Rechtsgrundlagen beruhenden Verordnungen (insbesondere ANV 2012 und AbfallbilanzV) im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle bestellt wurde.

Weiters wurde in diesem Schreiben bekannt gegeben, dass X X für die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der Halle 8 („X-halle") und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen der abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich der Registrierungs-, Melde- und Aufzeichnungspflichten, als weiterer abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt werde. Dementsprechend werde der Verantwortungsbereich des X X um den oben ausgeführten Tätigkeitsbereich eingeschränkt.

Mit dem Schreiben wurden abgeänderte Zustimmungserklärungen sowie ein abgeändertes Organigramm übermittelt.

Die Zustimmungserklärung des X X enthielt hinsichtlich der aus seinem Verantwortungsbereich ausgenommenen Tätigkeitsbereiche die Wendung, dass sämtliche Tätigkeiten der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in der Halle 8 von der Ausnahme umfasst seien.
Weiters enthielt die von X X unterzeichnete Zustimmungserklärung hinsichtlich ihres Verantwortungsbereiches den Passus „[...] Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der C/P-Anlage ab dem Zeitpunkt des physikalischen Eingangs in die C/P-Anlage bis zum physikalischen Ausgang aus der C/P-Anlage inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage [...]". Diese Formulierung weicht von der bei der Besprechung zwischen belangter Behörde und Bf am 21. Oktober 2016 insofern ab, als der Passus folgendermaßen lautete: „Ab dem physikalischen Eingang in die C/P-Anlage bis zum physikalischen Ausgang aus der C/P-Anlage."
Die korrespondierende Ausnahme aus dem Verantwortungsbereich von X X ist in dessen Zustimmungserklärung wiederum anders formuliert: Ausgenommen aus seiner Verantwortung als abfallrechtlicher Geschäftsführer ist „jener Tätigkeitsbereich ab dem Zeitpunkt des physikalischen Eingangs der gefährlichen Abfälle innerhalb der C/P-Anlage bis inklusive der chemisch-physikalischen Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage [...]".

7. In einer mit 9. Jänner 2017 datierten Mitteilung wies die belangte Behörde die Bf auf die Divergenz zwischen dem Text im Schreiben der Bf vom 12. Dezember 2016 betreffend den Verantwortungsbereich des X X als abfallrechtlicher Geschäftsführer („im Bereich der Halle 8") und jenem der gleichzeitig übermittelten Zustimmungserklärung des X X hinsichtlich der Ausnahme aus seinem Verantwortungsbereich als abfallrechtlicher Geschäftsführer („in der Halle 8") hin. Darüber hinaus sei die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der Halle 8 nicht feststellbar, da die Wendung „im Bereich der Halle 8" nicht konkret genug sei. Die Bf wurde diesbezüglich um Konkretisierung sowie um Angabe weiterer Kriterien ersucht, die eine Abgrenzung ermöglichen, wie z.B. Aufzählung von Abfallarten unter Angabe von Schlüsselnummern. Begründet wird dies damit, dass im Fall des Ausscheidens von X X aus dem Betrieb und einer nicht binnen drei Monaten erfolgenden Neubestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers die Tätigkeit gemäß § 26 Abs. 5 AWG 2002 einzustellen sei - diesbezüglich könne von der Behörde nur die Einstellung der Sammlung und Behandlung für bestimmte Abfallarten festgestellt werden, wobei die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen im Bereich der Halle 8, wie oben erwähnt, nicht feststellbar sei.
Weiters wies die belangte Behörde darauf hin, dass in der übermittelten Zustimmungserklärung von X X-X die Bezugnahme auf §§ 17 bis 23 AWG 2002 fehle.
Die belangte Behörde teilte der Bf abschließend mit, für den Fall, dass die im Sinn des Ausgeführten abgeänderten Zustimmungserklärungen bzw. die Konkretisierung des Zuständigkeitsbereiches des X X nicht bis 20. Jänner 2017 bei der belangten Behörde einlangen, die Bestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführer

mit dem Stand der Besprechung vom 21. Oktober 2016 positiv zu erledigen und die Abänderung des Antrags im Hinblick auf die Bestellung des X X als weiteren abfallrechtlichen Geschäftsführer für die Halle 8 inklusive der diesbezüglichen Änderung betreffend den Verantwortungsbereich des X X abzuweisen.

8. Mit Eingabe vom 20. Jänner 2017 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass für die Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen mit den im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758 und AUWR-2006-268/289, genehmigten Abfallschlüsselnummern in der Halle 8 („X-lagerhalle"), den Boxen westlich und nördlich der Halle 8, den Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8 sowie des südlich der Halle 8 situierten Waschplatzes und für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften, ausgenommen des Tätigkeitsbereiches des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und der Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften X X als weiterer abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt werde. Korrespondierend damit werde der Verantwortungsbereich des X X um den oben ausgeführten Tätigkeitsbereich eingeschränkt.

Die Bf führte weiters aus, dass hinsichtlich des Verantwortungsbereiches des X X als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 sowie als verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 VStG kein weiterer Konkretisierungsbedarf bestehe.

9. Mit Schreiben vom 10. Februar 2017 nahm die belangte Behörde schließlich hinsichtlich der Namhaftmachung von verantwortlichen Personen gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 Folgendes zur Kenntnis:

1. X X trat am 30. Juni 2016 von der Funktion als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 der Bf zurück.
2. X X wurde ab 30. Juni 2016 als verantwortliche Person der Bf gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 und als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle und Asbestzement - ausgenommen des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens - und für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften bestellt.
3. X X-X wurde ab 12. Dezember 2016 als verantwortliche Person der Bf im Sinn des § 26 Abs. 6 AWG 2002 für den Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 und auf diesen Rechtsgrundlagen beruhenden Verordnungen (insbesondere ANV 2012 und AbfallbilanzV) im Hinblick auf die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen bestellt.

4. Im Zeitraum von 30. Juni 2016 bis 12. Dezember 2016 wurde von der Bf keine verantwortliche Person für den Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens im Sinn der §§ 17 bis 23 AWG 2002 und auf diesen Rechtsgrundlagen beruhenden Verordnungen (insbesondere ANV 2012 und AbfallbilanzV) namhaft gemacht.

10. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid vom 20. März 2017, mit welchem die belangte Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Anträge der Bf auf Erteilung der Erlaubnis für die Bestellung von X X-X, X X und X X als zusätzliche abfallrechtliche Geschäftsführer gemäß § 26 Abs. 2 AWG 2002 abwies.
Begründet wurde der Bescheid insbesondere damit, dass aus Sicht der belangten Behörde die mit Eingabe vom 20. Jänner 2017 erfolgte Tätigkeitsbeschreibung des X X unter Bezugnahme auf Örtlichkeiten im Betriebsgelände (*„Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen mit den im Bescheid des Landeshauptmannes vom 22. August 2014, AUWR-2006-1034/758 und AUWR-2006-268/289, genehmigten Abfallschlüsselnummern in der Halle 8 („X-lagerhalle"), den Boxen westlich und nördlich der Halle 8, den Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8 sowie des südlich der Halle 8 situierten Waschplatzes, [...]")* nicht ausreichend konkretisiert sei, um eindeutig abgrenzbare Verantwortlichkeiten zu gewährleisten. Insbesondere würden die verwendeten Wortfolgen „Boxen westlich und nördlich der Halle 8" sowie „vor der Halle 8 sowie des südlich der Halle 8 situierten Waschplatzes" keine eindeutige räumliche Abgrenzung zulassen. Im Allgemeinen wurde noch darauf hingewiesen, dass sich alle Tätigkeitsbereiche auf einen einzigen Standort beziehen und daher ein enger örtlicher Zusammenhang bestehe, welcher eine Abgrenzbarkeit ebenso erschwere.

11. In der daraufhin binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt die Bf insbesondere vor, dass die belangte Behörde mit Erlassung des gegenständlichen Bescheides gegen das Überraschungsverbot verstoßen habe, da sie darin nämlich eine Rechtsauffassung vertrete, die der Bf erstmalig im Rahmen des Bescheides vorgehalten werde und der Bf dabei keinerlei Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde.
Weiters habe sich die Bf korrekt an die behördlichen Anweisungen gehalten und stelle insbesondere die in der Eingabe vom 20. Jänner 2017 enthaltene Umschreibung des Tätigkeitsbereiches des X X die von der belangten Behörde verlangte Konkretisierung bzw. die von ihr beispielhaft aufgezählte Abgrenzungsmöglichkeit dar. Die Bezugnahme auf den behördlichen Konsens betreffend die Halle 8 umfasse den Vorgaben der belangten Behörde entsprechend eine Aufzählung von Abfallarten unter Angabe der entsprechenden Schlüsselnummern. Weiters wird in der Beschwerde - erstmals - darauf hingewiesen, dass die weitere Abgrenzung hinsichtlich der restlichen Bereiche des Areals der Halle 8 (Boxen westlich und nördlich der Halle 8, Freilagerboxen 1 bis 5, Waschplatz) vor

dem Hintergrund des Spruches und der Anlagenbeschreibung des Bescheides vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, und somit unter Bezugnahme auf die von der belangten Behörde selbst vorgenommene Definition sowie Abgrenzung der Anlage der Bf vorgenommen worden sei.

Hinsichtlich der Bestellung von X X-X habe sich die Bf ebenso an die Vorgaben der belangten Behörde gehalten und diese habe wiederum unvorhergesehen auch deren Bestellung abgewiesen.
Die Bf bringt weiters vor, dass die belangte Behörde mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 ausführte, dass für den Fall, dass bis 20. Jänner 2017 keine Stellungnahme einlangt, geplant sei, die Bestellung der abfallrechtlichen Geschäftsführer mit dem Stand der Besprechung vom 21. Oktober 2016 positiv zu erledigen - vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sei es für die Bf schier unbegreiflich, dass mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid bloß etwa eineinhalb Monate später plötzlich alle Anträge abgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens sowie im Bereich der C/P-Anlage habe bereits zum Zeitpunkt des Verbesserungsauftrages vom 9. Jänner 2017 dem Erfordernis des § 26 Abs. 1 AWG 2002 entsprochen und der Tätigkeitsbereich der diesbezüglichen abfallrechtlichen Geschäftsführer sei hinreichend abgegrenzt gewesen. Folglich hätte die belangte Behörde - wenn überhaupt - lediglich den Antrag auf Bestellung von X X als abfallrechtlicher Geschäftsführer abweisen dürfen. Insofern sei auch die Kenntnisnahme der Namhaftmachung von X X-X als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 im Gegensatz zur Abweisung ihrer Bestellung als abfallrechtliche Geschäftsführerin für jeweils den Tätigkeitsbereich des Registrier-, Aufzeichnungs- und Meldewesens nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich warf die Bf der belangten Behörde Willkür vor.

12. Mit Bescheid vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, war der Bf die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Juni 1997, GZ: UR-304721/12-1997, und vom 18. Dezember 2000, GZ: UR-304721/52-2000, genehmigten Abfallsortieranlage samt Park- und Abstellfläche, und zwar zur Erweiterung der Anlage durch Errichtung und Betrieb von Freilagerboxen, einer Lagerhalle für die Aufbereitung von verunreinigten Böden und eines Waschplatzes auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG X, nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen erteilt worden.
Die Projektunterlagen enthielten eine Aufzählung von Freilagerboxen samt einer Zuordnung, welche Abfallarten gemäß ÖNORM S 2100 in diesen Freilagerboxen zwischengelagert werden sollten. Diese Aufzählung enthielt zwar die Bezeichnungen „Boxen westlich der Halle 8" und „Freilagerboxen 1 bis 5", jedoch nicht die Bezeichnung „Boxen nördlich der Halle 8".

Auf einem den Projektunterlagen beiliegenden Lageplan sind zwar die „Boxen 1 bis 5" eingezeichnet, darüber hinaus jedoch keine Boxen als „Boxen westlich der Halle 8" oder „Boxen nördlich der Halle 8" bezeichnet.
Als „Box" im Sinn der obigen Unterscheidung sind zwei Wände, welche rechtwinkelig an eine Gebäudewand (hier jene der Halle 8) anschließen, nach vorne jedoch offen sind, zu verstehen.

13. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758 und AUWR-2006-268/289, wurden in Spruchteil I. die Behandlung zusätzlicher Abfallarten und die Integration der X-Halle zur Kenntnis genommen. In Spruchteil II. erfolgte eine Feststellung des Erlaubnisumfanges betreffend die Sammlung bzw. Behandlung von in einer nachstehenden Tabelle angeführten Abfallarten, wobei in der letzten Spalte unter der Rubrik „Art der Lagerung" auch eine örtliche Zuordnung erfolgte.
In diesem Bescheid bzw. in der zugrunde liegenden Projektbeschreibung findet man ebenfalls die Bezeichnung „Boxen westlich der Halle 8", jedoch sind darin mehr zur dortigen Lagerung zulässige Abfallarten als im Bescheid vom 7. Juli 2006 enthalten. Die Bezeichnung „Boxen nördlich der Halle 8" ist darin nicht enthalten. Die im beschwerdegegenständlichen Antrag erwähnten „Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8" werden in diesem Bescheid nicht erwähnt, es werden lediglich „Freilagerboxen", allerdings ohne örtlichen Bezug, erwähnt.

14. Am 8. August 2017 fand im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung statt. Dabei wurde insbesondere die nachstehend angeführte nicht eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von X X und X X behandelt: Mit dem oben erwähnten Antrag der Bf vom 20. Jänner 2017 wurde die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche genannter Personen nochmals insofern abgeändert, als die Formulierung schließlich „für die Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen [...] in der Halle 8 („X-lagerhalle"), *den Boxen westlich und nördlich der Halle 8, den Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8 sowie des südlich der Halle 8 situierten Waschplatzes*" lautete.
In der Beschwerde war diesbezüglich darauf hingewiesen worden, dass diese Abgrenzung vor dem Hintergrund des Spruches und der Anlagenbeschreibung des Bescheides vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, und somit unter Bezugnahme auf die von der belangten Behörde selbst vorgenommene Definition sowie Abgrenzung der Anlage der Bf vorgenommen worden sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden die dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde liegenden Abgrenzungen der Tätigkeitsbereiche abgeändert und die entsprechenden Änderungen im Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung festgehalten.

15. In der Folge wurden die Bestellungsurkunden samt Zustimmungserklärungen von der Bf entsprechend dem Verhandlungsergebnis abgeändert und nach Übermittlung an die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt (Einlangen 20. September 2017). Die Zeitpunkte der Aufnahmen der Tätigkeiten als abfallrechtliche Geschäftsführer (X X, X X, X X-X) bzw. der Einschränkung der Verantwortungsbereiche (X X) datieren gemäß den Bestellungsurkunden mit 8. August 2017.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) lautet wie folgt:

„§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Gemeinde hat - abweichend von Abs. 1 und 6 - dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist:

1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle;
2. chemische Grundkenntnisse;
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen;
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen;
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe;
6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften und

7. Kenntnisse über Behandlungsmöglichkeiten.

(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.

(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtliche Geschäftsführer zulässig, allerdings müssen deren Tätigkeitsbereiche eindeutig abgegrenzt sein.
Die Bf beabsichtigte mit ihrer Eingabe vom 30. Juni 2016 und den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde mehrmaligen Abänderungen derselben die Bestellung von drei zusätzlichen abfallrechtlichen Geschäftsführern (X X, X X-X, X X), wobei der Verantwortungsbereich des bisherigen abfallrechtlichen Geschäftsführers, X X, entsprechend eingeschränkt werden sollte.

2.2. Dabei ergaben sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor der belangten Behörde Unklarheiten betreffend die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche, welche schließlich in der Abweisung der Anträge der Bf auf Bestellung zusätzlicher abfallrechtlicher Geschäftsführer mündeten.

2.3. Wie bereits oben unter Punkt III. (entscheidungsrelevanter Sachverhalt) ausgeführt, sah das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere in der mit Antragsänderung vom 20. Jänner 2017 erfolgten Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von X X und X X die notwendige Eindeutigkeit der Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche außerhalb der Halle 8 („X-lagerhalle") nicht mehr als gegeben, da die Formulierung lautete „Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen [...] in der Halle 8 („X-lagerhalle"), *den Boxen westlich und nördlich der Halle 8, den Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8 sowie des südlich der Halle 8 situierten Waschplatzes*".
In der Beschwerde war diesbezüglich darauf hingewiesen worden, dass diese Abgrenzung vor dem Hintergrund des Spruches und der Anlagenbeschreibung des Bescheides vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, vorgenommen worden sei.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der von der Bf als Abgrenzungsgrundlage zitierte Bescheid vom

7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, bzw. die diesem zugrunde liegende Anlagenbeschreibung eingesehen, wobei unter zusätzlicher Zugrundelegung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758 und AUWR-2006-268/289, in welchem ein Bezug zwischen Abfallarten und Lagerboxen hergestellt worden war, das oben unter Punkt III.12. und 13. festgehaltene Ermittlungsergebnis festzuhalten ist: Die „Boxen westlich der Halle 8" wurden in beiden Bescheiden (2006/2014) erwähnt, im Bescheid vom 22. August 2014 jedoch mit einer größeren Anzahl an dort zulässigerweise zu lagernden Abfallarten. Die „Boxen nördlich der Halle 8" wurden in keinem der beiden Bescheide in dieser Wortwahl erwähnt und die „Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8" wurden zwar im Bescheid 2006 erwähnt, im Bescheid vom 22. August 2014 jedoch nicht, sondern dort wiederum nur der Begriff „Freilagerboxen", allerdings mit einer größeren Anzahl an zulässigerweise zu lagernden Abfallarten als im Bescheid vom 7. Juli 2006.

Diese Ausführungen zeigen bereits, dass die von der Bf in der Beschwerde angeführte Zugrundelegung des Bescheides vom 7. Juli 2006 bzw. dessen Anlagenbeschreibung einerseits unvollständig ist und andererseits nicht mit den Inhalten des Feststellungsbescheides vom 22. August 2014 bezüglich der Bezeichnung des Lagerortes und der zulässigerweise dort zu lagernden Abfallarten korreliert. Auch der erwähnte Lageplan trägt insofern nicht zur Klärung dieser Abgrenzungsfrage bei, als darauf nicht alle Lagerboxen eingezeichnet sind.

Erwähnte Bezugnahmen auf den Bescheid vom 7. Juli 2006 bzw. auf die diesem zugrunde liegende Projektbeschreibung sind somit nicht tauglich, um eine im Sinn des § 26 AWG 2002 erforderliche eindeutige Abgrenzbarkeit der Tätigkeitsbereiche von X X und X X zu gewährleisten. Die zuständige Strafbehörde müsste diesfalls zur Eruierung des in einem konkreten Verwaltungsstrafverfahren verantwortlichen abfallrechtlichen Geschäftsführers den Bescheid vom 7. Juli 2006, die dazugehörige Projektbeschreibung, einen (unvollständigen) Lageplan und den Bescheid vom 22. August 2014 in Zusammenschau lesen - und käme zu dem Schluss, dass beide Bescheide hinsichtlich der von der Bf beantragten Kriterien zur Abgrenzung (Bezeichnung der Boxen westlich/nördlich der Halle 8/Freilagerboxen 1 bis 5) nicht korrelieren bzw. der Bescheid vom 7. Juli 2006 hinsichtlich der beantragten Abgrenzungskriterien unvollständig ist.
Darüber hinaus birgt der Begriff „Box" und die tatsächliche Ausgestaltung dieser Boxen, nämlich als zwei Wände, welche in rechtem Winkel zu einer Gebäudewand stehen und nach vorne offen sind, die Frage, wer verantwortlich sein soll, wenn eine Abfallart in einer derartigen Box gelagert wird, ein Teil dieser Abfälle jedoch - wenn möglicherweise auch nur kurzfristig - über die Box hinausragt - diesfalls wäre für den Teil der Abfälle innerhalb der Box eine andere Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich als für jenen Teil der Abfälle, welcher sich außerhalb der Box befindet.

Somit ist der Schluss zu ziehen, dass die in der Antragsänderung vom 20. Jänner 2017 erfolgte Abgrenzung hinsichtlich der Lagerboxen westlich der Halle 8, nördlich der Halle 8 und der Freilagerboxen 1 bis 5 vor der Halle 8 keine eindeutige Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der beiden erwähnten Personen im Sinn des gesetzlichen Erfordernisses des § 26 Abs. 1 AWG 2002 gewährleistet.

2.4. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 8. August 2017 wurde schließlich die in der Antragsänderung vom 20. Jänner 2017 enthaltene zusätzliche Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche von X X und X X fallen gelassen und die Tätigkeitsbereiche auf innerhalb/außerhalb der Halle 8 („X-lagerhalle") eingeschränkt, was nunmehr eine eindeutige Abgrenzbarkeit zwischen beiden Verantwortungsbereichen ermöglicht.

2.5. Die im gegenständlichen Erkenntnis hinsichtlich der Verantwortungsbereiche von X X und X X-X vorgenommenen Änderungen sind formaler Natur und bewirken keine Änderung ihrer Verantwortungsbereiche im Vergleich zu den Anträgen der Bf.

2.6. Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 26 AWG 2002 wurden seitens der belangten Behörde bereits in deren Ermittlungsverfahren bejaht, wurden somit nicht in Frage gestellt und waren folglich auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Da nunmehr auch die in § 26 Abs. 1 AWG 2002 geforderte eindeutige Abgrenzbarkeit der Tätigkeitsbereiche der abfallrechtlichen Geschäftsführer gegeben ist, war die gegenständliche Erlaubnis in der Folge vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das in der Sache zu entscheiden hat, zu erteilen.

3. Zu Spruchpunkt II.:

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Erlaubnis für Abfallsammler und -behandler gründet in den in Spruchpunkt II. angeführten Bestimmungen.

4. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Darüber hinaus wird auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelgebühr in der Höhe von 47,30 Euro (Vergebührung des Antrags betreffend Geschäftsführerbestellung) sowie 83,60 Euro (Vergebührung der Erlaubnis für die Geschäftsführerbestellung) gemäß § 24 TP 6 Abs. 2 Z 1 und § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 hingewiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren insbesondere Fragen hinsichtlich der faktischen Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zu beurteilen, um eine eindeutige Abgrenzung zu gewährleisten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing